



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|--|---------------|------------------|-------------------------------------|------------|
| BMVIT- 170.031/0007 -IV/ST1/2016 | UV/GSt/Ru/Ma | Richard Ruziczka | DW 2423 DW 2105 | 14.11.2016 |

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird KFG- Änderung iZm Verwaltungsreform und Deregulierungspaket

Mit der oa Gesetzesänderung sollen für Personen, die ihren Namen oder ihren Wohnsitz innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches ein und derselben Behörde ändern möchten, Erleichterungen geschaffen werden. Im Sinne eines „One Stop-Shop“ soll diesen Personen der Weg zur Zulassungsstelle erspart werden und gleich bei der Personenstands- und Meldebehörde auch die Änderung von Name oder Adresse für die Zulassung erfolgen, die bisherige Zulassungsbescheinigung soll ihre Gültigkeit behalten.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Entwurf keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA